

# **Satzung des Vereins Move-ING**

*(Stand 04.09.2018)*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Move-ING". Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Auf der Hube 3, 57223 Kreuztal.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein darf niemandem auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit, Studiengang oder beruflicher Laufbahn verweigert werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklungshilfe beziehungsweise Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen in Entwicklungsländern weltweit, sowie die Unterstützung von Notleidenden in von humanitären Katastrophen und Konflikten betroffenen Regionen weltweit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Sach- und Geldspenden), die durch aktive Projektarbeit von Vereinsmitgliedern in Kooperation mit lokalen Projektpartnern am jeweiligen Einsatzort zur Realisierung der jeweiligen Projektziele eingesetzt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Alle gespendeten Mittel werden zur Realisierung der Projekte verwendet. Verwaltungskosten des Vereins werden ausschließlich durch explizit für diesen Zweck generierte Mittel gedeckt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme der Beitrittserklärung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 5 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Einzelvertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch eine Mitgliederversammlung gewählt. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Hat im

ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen möchte, muss dies dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden und eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Ersuchens einberufen werden. Möchte der Vorstandsvorsitzende selbst zurücktreten, beruft er eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl ein.
- (5) Das Ausscheiden aus dem Vorstand kann erfolgen durch Vereinsaustritt des Vorstandsmitglieds, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen und Neuwahlen des Vorstandes fordern. Hierfür muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher die Gründe für die Neubesetzung des Amtes erörtert werden.
- (7) Nach der Neuwahl des Vorstands ist es auf Wunsch des neugewählten Vorstandes möglich, eine Amtsübergabeperiode von maximal drei Monaten zu vereinbaren. In dieser Zeit erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch den neugewählten Vorstand. Der ausscheidende Vorstand behält während der Amtsübergabeperiode eine beratende Funktion im Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nicht statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen,
  - Wahl und Abberufung des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  erforderlich.
- (9) Wahlen sind geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Abstimmungen über Sachfragen, die die Vereinsarbeit betreffen, sind nicht geheim.
- (11) Die Beschlüsse des Vereins werden nicht beurkundet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 12 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden.

## **§ 13 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ihr Satzungszweck soll die Förderung der Entwicklungshilfe enthalten.